

Verkaufs- und Lieferbedingungen der L&S Siebdruckbedarf e.K.

1. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zu Grunde. Sie wurden vom Besteller bei Vertragsabschluss, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.2 Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und die mit ihnen beabsichtigten Ergebnisse liegt beim Besteller.
- 1.3 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande. Erfolgt ohne eine Bestätigung unverzügliche Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
- 1.4 Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen. Abweichungen von der Bestellmenge bis zu plus/minus 10% sind zulässig.
- 1.5 Teillieferungen sind zulässig.
- 1.6 Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht berechtigt, Abmachungen zu treffen, die von unseren Verkaufsbedingungen oder Listenpreisen abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.7 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, in Euro berechnet. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Es werden jeweils unsere am Liefertag gültigen Listenpreise berechnet. Maßgebend für die Berechnung sind die von uns bei Auslieferung festgestellten Maße (Liter, Kilo, Stück, Meter).
- 2.2 Rechnungen betreffend Lieferungen von Farben, Siebdruckrahmen, anderen Waren und Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen (Zahlungseingang bei uns) können 2% Skonto abgezogen werden, sofern der Rechnungsbetrag über EURO 50,- liegt und sofern kein Zahlungsrückstand bezüglich anderer Rechnungen besteht. Schecks und Überweisungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.
- 2.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug (Ziffer 3) und bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit haben wir das Recht, offenstehende Rechnungen fällig zu stellen.
- 2.4 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus derselben Lieferung geltend machen.

3. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung

- 3.1 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen mit 5% p.a. über dem Basiszinssatz (§1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes – DUG) berechnet. Darüber hinaus haben wir das Recht nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung, können wir 25% des vereinbarten Preises pauschal als Entschädigung fordern, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.2 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, sind wir berechtigt, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung für die Durchführung der Lieferung zu verlangen. Kommt der Besteller unserer Aufforderung nicht nach, haben wir ein Leistungsverweigerungsrecht und können nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4. Sonderanfertigung, Sondertöne, Mischtöne

- 4.1 Für die Herstellung eines Sondertones wird (als Anteil an den tatsächlichen entstehenden höheren Kosten) ein einmaliger Ausmusterungszuschlag erhoben.
- 4.2 Der Verkaufspreis eines Sonder- oder Mischtones wird mit den gleichen Zuschlagsätzen kalkuliert und berechnet, wie die Standardtöne der Preisliste; er kann also aufgrund anderer Rezepturen vom Preis des entsprechenden Standardtones abweichen. Da Sondertöne speziell für den Besteller angefertigt werden, entstehen sehr hohe zusätzliche Lohnkosten. Diese Sonderkosten werden dem Besteller in Form eines Misch- oder Fertigungszuschlages berechnet. Die Höhe dieser Zuschläge ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- 4.3 Bei speziell für einen Besteller ausgemusterten Sondertönen müssen wir uns vorbehalten, dass die Lichteinheit nicht mit der Lichteinheit der in der Preisliste enthaltenen Standardtönen übereinstimmt.

5. Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit

- 5.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen bzw. zu erteilenden Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.
- 5.3 Tritt aus den genannten oder sonstigen, nicht von uns zu vertretenden Umständen eine nicht nur vorübergehende Lieferstörung ein (**länger als 4 Wochen**), sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Ersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist ausgeschlossen; dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

6. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Versicherung, Verpackung

- 6.1 Wir liefern unversichert auf Kosten des Bestellers ab Lager Roth.
- 6.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk bzw. Lager verlassen hat, insbesondere sobald er dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde. Dies gilt auch, wenn zulässige Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben, wie z.B. die Übersendungskosten oder die Anfuhr.
- 6.3 Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- 6.4 Teillieferungen sind zulässig.

7. Annahmeverzug, Bestellung auf Abruf

- 7.1 Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht unverzüglich nach Bereitstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ab, so sind wir berechtigt, entweder eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen oder die Ware sofort in Rechnung zu stellen und zu Lasten und auf Risiko des Bestellers einzulagern. Dem Besteller werden, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat berechnet. Bestellungen, die von uns auf Abruf bestätigt werden, müssen – sofern nichts Besonderes vereinbart ist – spätestens innerhalb eines 1/4 Jahres ab Bestelldatum abgenommen werden. Dasselbe gilt bei Terminrückstellungen oder nachträglich "Auf-Abruf-Stellung". Bei Nichtabruf innerhalb der genannten Frist gilt Ziff. 7.1 entsprechend.

8. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- 8.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
- 8.2 Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Kaufpreis- oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt im Voraus in Höhe der Rechnungswerte unserer Waren bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Der Besteller ist wiederhollich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.
- 8.3 Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

9. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung

- 9.1 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang jeder Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 9.2 Wird eine Mängelrüge begründet geltend gemacht, dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den nachgewiesenen Mängeln steht.
- 9.3 Wir haften für rechtzeitig gerügte Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, wie folgt:
 - a. Alle diejenigen Lieferungen sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Beschaffenheit oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Mehrere Nachbesserungsversuche oder Neulieferungen sind zulässig. Ersetzte Lieferungen werden unser Eigentum.
 - b. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
 - c. Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung fehlerhafte Verarbeitung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung usw. entstanden sind. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn von Seiten des Bestellers oder Dritter Nachbesserungen oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden.
- 9.4 Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
- 9.5 Bei Kauf nach Probe wird nur Probemöglichkeit, jedoch keine besondere Eigenschaft zugesichert.

10. Anwendungstechnische Beratung, Verarbeitung

- 10.1 Die anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift (Technische Mitteilungen) und durch Versuche durch unsere Vorlieferanten oder durch uns soll dem Besteller die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis. Sie befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unser Produkt für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke zu überzeugen.
- 10.2 Eine Garantie für den mit unseren Farben, Sieben und Hilfsmitteln hergestellten Drucken können wir grundsätzlich nicht übernehmen, da wir keinen Einfluss auf die sachgemäße Verarbeitung und Beschaffenheit der Bedruckstoffe haben. Für verfahrenstechnische Probleme übernehmen wir keine Verantwortung.

11. Haftung

- 11.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit, des Vorsatzes oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird.
- 11.2 Eine Haftung für vertragsuntypische Schäden sowie für nutzlose Anwendungen des Bestellers, die in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung oder in Bezug auf die Verwendung unserer Produkte getätigt werden (z.B. vergebliche Investitionen, Fehlschlagen einer Werbekampagne usw.) können wir nicht übernehmen.

12. Schutzrechte, Unterlagen

- 12.1 Die von uns gemachten Vorschläge und Angebote sind unser geistiges Eigentum und dürfen nur mit unserem Einverständnis Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
- 12.2 Die von uns bzw. unseren Vorlieferanten zur Herstellung der Vertragsgegenstände im Auftrag des Bestellers hergestellten Betriebsgegenstände und Rezepturen bleiben auch dann, wenn sie ganz oder gesondert berechnet werden, unser Eigentum bzw. das Eigentum unserer Vorlieferanten und werden auch bei Vertragsbeendigung nicht ausgeliefert.

13. Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben auch bei ganz oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Klauseln im Übrigen verbindlich. Anstelle einer unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtstand

Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Volkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlichen rechtlichen Sondervermögens wird als ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg vereinbart. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Lieferung ins Ausland können wir nach unserer Wahl auch in der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, Klage erheben.

Roth, den 01. Januar 2019

L&S Siebdruckbedarf e.K.